

SATZUNG

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Forum der Ehemaligen des Gymnasiums Köln-Rodenkirchen e.V.“. Als Kurzbezeichnungen verwendet er: Forum, Forum der Ehemaligen, Forum Rodenkirchen, Forum Köln-Rodenkirchen und Forum Gymnasium Rodenkirchen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Rodenkirchen und ist am 27. Februar 1984 unter Nr. VR8713 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen worden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

(a) die Unterstützung der aktiven Schülerschaft am Gymnasium Köln-Rodenkirchen, zum Beispiel bei bildungsbezogenen Aktivitäten, der Durchführung von Veranstaltungen sowie im Hinblick auf die Verbesserung der Perspektiven in der Ausbildung und beim Berufseinstieg,

(b) die Pflege des Austausches unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern, den ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern sowie der aktiven Schülerschaft des Gymnasiums,

(c) die Förderung der Verbundenheit von Aktiven und Ehemaligen mit der Schule,

(d) die Organisation und Förderung kultureller und bildungspolitischer Veranstaltungen, die sich insbesondere an aktive oder ehemalige Schüler/innen, sonstige am Schulleben beteiligte Personen sowie an Bürgerinnen und Bürger des Stadtbezirks Köln-Rodenkirchen richten.

§ 3 - Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

BESTIMMUNGEN ZU MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAG

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten („Beitrittserklärung“). Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein davon abhängig machen, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilnimmt.

(3) Minderjährige Mitglieder haben volles Stimmrecht und können gewählt werden, soweit die Zustimmung der Eltern vorliegt. Eine Stimmabgabe durch gesetzliche Vertreter/innen ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und mit Zugang wirksam.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zu solchen Gründen zählen insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie das grobe Zuwiderhandeln gegen die Interessen, den Zweck oder die Ziele des Vereins. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist.

(6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur nachträglichen Beitragszahlung einzuräumen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gerichtlich überprüft werden.

(7) Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrung kann von ihr aus den gleichen Gründen aberkannt werden, wie sie für den Ausschluss von Mitgliedern gelten.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung, in der Regel durch Beschluss einer Beitragsordnung.

(2) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

BESTIMMUNGEN ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und insbesondere zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten: (a) Änderungen der Satzung, (b) die Beitragsordnung, (c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Beirats und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin, (d) Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstandes, (e) Entscheidungen über Beschwerden nach dieser Satzung sowie (f) die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 8 Wochen erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Fristberechnung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die

Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann im Falle der Verhinderung des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden des Beirats erfolgen.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für den Zugang gilt Abs. 5 entsprechend. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und deren Begründung bekannt zu geben. Über die endgültige Fassung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Wirksame Beschlüsse erfordern, dass der Gegenstand den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht wurde. Diesbezügliche Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand drei Tage vor dieser Frist per E-Mail zugeleitet worden sein, ebenso etwaige Anträge dazu. Dieser hat sie dann fristwährend an die Mitglieder per E-Mail weiterzuleiten. Änderungsanträge zu solchen Anträgen sind noch in der Versammlung möglich.

(7) Für Mitgliederversammlungen ohne Wahlen, Satzungsänderungen, Auflösung oder Entscheidungen über in der Satzung geregelte Beschwerden ist die Einladungsfrist auf zwei Wochen reduziert.

(8) Die Versendung der Einladung erfolgt nach Ermessen des Vorstands per Post oder per E-Mail an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre gültige Post- und E-Mail-Adresse und deren Änderung jeweils rechtzeitig dem Vereinsvorstand mitteilen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.

(9) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung. Lädt er zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Stimmenthaltungen

werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Wahl der Beisitzer/innen von Vorstand und Beirat ist eine Blockwahl zulässig.

(11) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn die Sitzungsleitung und die Protokollführung. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

BESTIMMUNGEN ZUM VORSTAND

§ 8 - Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Gewählt werden können neben dem/der Vorsitzenden: bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, ein/e Kassierer/in sowie ein/e Schriftführer/in. Diesem BGB-Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder daraus gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich mindestens zwei Beisitzer/innen wählen, die dann zusammen mit den Mitgliedern des BGB-Vorstand den „Erweiterten Vorstand“ bilden. Wird dieser eingerichtet, obliegen ihm Beschlüsse über die Einberufung der Mitgliederversammlung, in der Satzung geregelte Beschwerden sowie Nachwahlen zum Vorstand oder zum Beirat. In einer vom BGB-Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnung können für den Erweiterten Vorstand weitere Befugnisse festgelegt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne oder vollständige Neuwahlen zu allen Organen des Vereins und zur Kassenprüfung bereits vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit anzusetzen.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Sollte ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode ausscheiden, kann der Vorstand an seiner Stelle ein anders Vereinsmitglied berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben mit vollen Rechten übernimmt. Gleiches gilt für den Fall, dass auf der Mitgliederversammlung weniger Mitglieder als in der Satzung vorgesehen in den BGB-Vorstand gewählt wurden.

(7) Der Vorstand kann neben möglichen Nachbesetzungen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder im Laufe der Wahlperiode weitere Vorstandsmitglieder als kooptierte Mitglieder aufnehmen. Deren Gesamtzahl kann von der Mitgliederversammlung festgelegt oder beschränkt werden.

(8) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein, in der Regel per E-Mail. Er/sie muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Wenn kein Eilfall vorliegt, soll die Einladung eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Die Vorstandssitzung kann auch virtuell oder telefonisch abgehalten werden.

(9) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Ein Vorstandsbeschluss kann durch Stimmabgabe im Rahmen einer Präsenzsitzung oder virtuellen Sitzung, auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 9 Beirat

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Beirats im Amt.

(2) Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen. Er hat beratende Funktion in allen Angelegenheiten des Vereins und wird von einem/einer Vorsitzenden geleitet. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht dem Verein angehören. Eine Person kann nicht zugleich Mitglied im Beirat und im Vorstand sein.

(3) Der Beirat besteht aus dem/der Vorsitzenden so-wie Beisitzern. Die Wahl des/der Vorsitzenden sowie der Beisitzer/innen erfolgt auf einer Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit den regulären Vorstandswahlen. Die Versammlung legt jeweils die Anzahl der in der Versammlung zu wählenden Beisitzer/innen fest.

(4) Unabhängig davon können zusätzliche Beiratsmitglieder im Laufe der Amtsperiode vom Vorstand gewählt werden. Die Gesamtzahl der Beiratsmitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt oder begrenzt werden. Scheidet der/die Vorsitzende des Beirates vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl durch den Beirat selbst.

(5) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Er tagt in der Regel zusammen mit dem Vorstand. Tagt der Beirat ohne den Vorstand, kann dessen Vorsitzende/r mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der/die Vorsitzende des Beirates erhält eine Einladung zu jeder Vorstandssitzung und kann daran mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere oder alle Beiratsmitglieder als Gäste zu Vorstandssitzungen einladen.

(7) Beschlüsse des Beirates erfordern eine einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Die Vorschriften zur Beschlussfassung des Vorstandes gelten analog.

§ 10 - Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Mitglieder eine/n Kassenprüfer/in. Er/sie bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.

(2) Scheidet der/die Kassenprüfer/in vorzeitig aus oder ist diese/r an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert, wird ein/e Nachfolger/in bzw. ein/e Vertreter/in von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Steht auf deren Tagesordnung ein Prüfbericht an oder liegt sonst ein besonderer Eilfall vor, kann die Wahl ausnahmsweise durch den Vorstand erfolgen.

(3) Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 11 - Datenschutz und Kommunikation

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Datenschutzrechte der Vereinsmitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Die Kommunikation im Verein soll so erfolgen, dass eine gute Zusammenarbeit und demokratische Willensbildung ohne Verwerfungen oder unangemessene Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit gewährleistet wird.

(4) Näheres kann der Vorstand durch eine Datenschutz- und Kommunikationsordnung regeln.

§ 12 - Auflösung des Vereins

(1) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins benötigt eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung angekündigt sein.

(2) Wird auf zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen zur Neuwahl des Vorstandes zum wiederholten Mal kein neuer Vorstand gewählt, kann die Mitgliederversammlung über Auflösung des Vereins auch ohne vorigen Antrag in der Einladung beschließen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Punkt auf der Tagesordnung der Einladung stand und auf die mögliche Rechtsfolge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Gymnasiums Rodenkirchen e.V. zur Unterstützung seiner Fördertätigkeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls der Förderverein nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein/e Stellvertreter/in Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Jeweils zwei Liquidatoren sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 - Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die so geänderte Satzung ist den Mitgliedern per E-Mail mitzuteilen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.